

# **Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Rüsselsheim**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142), der §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in Ihrer Sitzung am 13.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Benutzungsrecht**

- (1) Die Stadtbücherei Rüsselsheim dient der allgemeinen Information und politischen Bildung, der Aus- und Fortbildung und den Freizeitinteressen der Bevölkerung. Alle Interessenten können die Bücherei nutzen.
- (2) Zwischen der Stadtbücherei und den Nutzerinnen und Nutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

## **§2 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung geschieht persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit anderen amtlichen Dokumenten, aus denen die Adresse hervorgeht.
- (2) Kinder können ab dem 6. Lebensjahr einen Bibliotheksausweis erhalten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder der Vertreterin auf dem Anmeldeformular erforderlich.  
Dieser/Diese haftet für alle entstehenden Schäden und Gebühren.
- (3) Anschrift- und Namensänderungen müssen unter Vorlage der in Absatz (1) genannten Dokumente sofort angezeigt werden.
- (4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt.

## **§ 3 Zustimmung zur Datenverarbeitung**

Die Stadtbücherei speichert folgende personenbezogenen Daten in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum.  
Bei Minderjährigen bis 16 Jahre werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung gespeichert.  
Der Nutzer bzw. die Nutzerin erteilt auf dem Anmeldeformular hierzu seine/ihre schriftliche Einwilligung.  
Die Verarbeitung der Daten entspricht dem Hessischen Landesdatenschutzgesetz.

#### **§4 Bibliotheksausweis**

- (1) Von Erwachsenen, ab 18 Jahren, ist eine jährliche Gebühr für die Nutzung des Bibliotheksausweises zu entrichten (s. Gebührenübersicht).
- (2) Der gültige Bibliotheksausweis berechtigt zum Entleihen von Medien in der Stadtbücherei sowie zur Nutzung anderer Angebote (CD-ROM-Arbeitsplatz, Internet-Arbeitsplatz)
- (3) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar. Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei nicht mehr genutzt wird oder wenn die Stadtbücherei den Ausweis zurückfordert.
- (4) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich zu melden.
- (5) Bei Verlust des Bibliotheksausweises haftet der Inhaber/die Inhaberin für jeden Schaden und sonstigen Nachteil, der der Stadtbücherei durch Missbrauch entsteht. Das gleiche gilt bei unberechtigter Überlassung oder Weitergabe des Ausweises an Dritte.
- (6) Der Bibliotheksausweis wird bei nicht ausgeglichenem Gebührenkonto automatisch gesperrt.
- (7) Der Bibliotheksausweis für Institutionen und Ämter darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfristverlängerung, Vorbestellungen**

- (1) Bei allen Buchungsvorgängen sowie Abholung von Vorbestellungen und Fernleihmedien ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Zahl der gleichzeitig entlehene Medien ist in der Regel je Bibliotheksausweis auf 30 Einheiten beschränkt.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 20 Öffnungstage.  
Die Stadtbücherei kann bestimmte Medien/Medienarten von der Ausleihe ausschließen oder eine kürzere Leihfrist festlegen.  
Für Entleihungen an Institutionen kann die Stadtbücherei eine längere Leihfrist festlegen.
- (5) Falls Medien nicht von anderer Seite benötigt werden, ist eine Verlängerung der Leihfrist um 20 Öffnungstage ab Verlängerungsdatum möglich.  
Die Leihfrist kann vor Ablauf für einzelne Medien auf Antrag max. 2mal verlängert werden.  
Für bestimmte Medienarten sind Leihfristverlängerungen nicht möglich.
- (6) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Für jeden Bestellvorgang ist eine Gebühr zu entrichten. (s. Gebührenübersicht).

## **§ 6 Überschreiten der Leihfrist, Säumnisgebühren**

- (1) Entlehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist sofort eine Säumnisgebühr zu entrichten (s. Gebührenübersicht). Dieses gilt unabhängig von einer schriftlichen Aufforderung.  
Wird eine schriftliche Aufforderung, ggfs.auch in elektronischer Form erstellt, ist diese gebührenpflichtig.
- (3) Werden nach der letzten schriftlichen Aufforderung die entlehene Medien nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben oder ersetzt, wird die Beziehung eingeleitet.  
Hierbei entstehen zusätzliche Verwaltungs- und Vollstreckungsgebühren (s. Gebührenübersicht).

## **§ 7 Behandlung der Medien und Materialien/Haftung/Schadensersatz**

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.  
Bei Benutzung von AV-Medien ist darauf zu achten, dass die Abspielgeräte in Ordnung sind.  
Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr dafür, dass AV-Medien auf jedem Gerät problemlos abspielbar sind.  
Für Schäden an Geräten wird keine Haftung übernommen. Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (2) Der Nutzer/Die Nutzerin haftet für Schäden, die während der Benutzung entstehen, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Er/Sie hat diese spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (3) Beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medien und Materialien müssen ersetzt werden, bzw. werden dem/der Entleiher/in in Rechnung gestellt. (Wasserschäden, Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).
- (4) Bei geringfügigen Beschädigungen müssen die Kosten für die Wiederherstellung oder für die Wertminderung von dem/der letzten Entleiher/in getragen werden.

## **§ 8 Verhalten in der Stadtbücherei**

- (1) Jede/r Bibliotheksnutzer/-nutzerin ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion der Stadtbücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht, insbesondere sind Störungen des Büchereibetriebes und Belästigungen anderer Besucher und Besucherinnen untersagt.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.

- (3) Tiere müssen außerhalb der Bücherei bleiben.
- (4) Taschen, Rucksäcke, Mappen etc. sind in die gegen Pfand zur Verfügung stehenden Schließfächer einzuschließen.  
Eine Haftung für Garderobe und Gegenstände wird nicht übernommen.
- (5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Schließfächer, die abends nicht geleert wurden, zu räumen und die Materialien wie Fundsachen zu behandeln.  
Schließfachschlüssel verbleiben in den Bibliotheksräumen.
- (6) Der Leitung der Stadtbücherei oder einer/s von ihr benannten Vertreterin oder Vertreters steht das Hausrecht zu.  
Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## § 9 **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Nutzer und Nutzerinnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei (einschließlich Hausverbot) ausgeschlossen werden.
- (2) Alle Verpflichtungen des Nutzers/der Nutzerin, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

## **Gebührenübersicht der Stadtbücherei Rüsselsheim**

<b>1. Jahresgebühr Einzelausweise:</b> (ab 18 Jahre)	7,00 EUR
<b>2. Säumnisgebühren bei Leihfristüberschreitung:</b> pro Medium pro Öffnungstag <b>zusätzlich</b> für jede schriftliche Aufforderung (auch in elektronischer Form)	0,20 EUR 1,00 EUR
<b>3. Verwaltungsgebühr bei Medien- und/oder Gebühreneinzug durch städtischen Vollzugsbeamten:</b> zusätzlich Vollstreckungsgebühr dezentraler Einsatz des Vollzugsbeamten (Reisegebühr)	6,00 EUR ab 17,00 EUR 11.00 EUR
<b>4. Auswärtiger Leihverkehr:</b> pro Bestellung pro Verlängerung der Leihfrist	1,50 EUR 0,50 EUR
<b>5. Vorbestellgebühren:</b> pro Vorbestellung	1,00 EUR

<b>6. Ersatzausweis:</b>		
Erwachsene und Jugendliche ab 12 J.		5,00 EUR
Kinder bis 11 J.		2,50 EUR
<b>7. Ersatz eines verlorenen oder eines beschädigten Mediums:</b>		Kosten der Ersatzbeschaffung
zuzüglich Kosten für bibliotheksgerechte Bearbeitung/ Materialkostenersatz	pauschal	2,50 EUR
<b>8 Adressenermittlung</b>	pauschal	8,00 EUR
im Rahmen eines Rückforderungsvorgangs		
<b>9. Sonstige Gebühren:</b>		
Kopien oder Ausdrücke, pro Seite		0,10 EUR
Disketten		0,50 EUR
Internet-Nutzung 60 Min. (Münzgerät)		2,40 EUR
DVD (Nutzung für 5 Öffnungstage)		1,00 EUR

Die Satzung tritt in Kraft am 1.1.2008

Gleichzeitig treten alle vorherigen Benutzungs- und Gebührenordnungen außer Kraft.